

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 können jeweils zum 31. März oder 30. September eingereicht werden.

(3) Für die Zulassung wird eine Gebühr von 100 M erhoben.

(4) Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr von 5 M erhoben.

## § 9

### Zulassungskommission

(1) Die beim Amt für industrielle Formgestaltung bestehende Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung für die freiberufliche Tätigkeit von Formgestaltern.

(2) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder an:

- ein Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung,
- der Vorsitzende der zentralen Sektionsleitung Formgestaltung/Kunsth Handwerk des VBK-DDR,
- der Sekretär für angewandte Kunst des Zentralvorstandes VBK-DDR,
- ein leitender Mitarbeiter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Entwicklung von Konsumgütern,
- ein leitender Mitarbeiter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Entwicklung von Arbeitsmitteln und die Arbeitsumweltgestaltung,
- ein Vertreter der Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle,
- ein Vertreter der Kunsthochschule Berlin,
- ein Vertreter der Fachschule für angewandte Kunst Heiligendamm,
- ein Vertreter des VEB Designprojekt Dresden.

Die Kommission kann darüber hinaus Sachverständige als Gutachter oder Berater hinzuziehen.

(3) Leiter der Zulassungskommission ist der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung, sein Vertreter ist der Vorsitzende der Zentralen Sektionsleitung Formgestaltung/Kunsth Handwerk des VBK-DDR.

## § 10

### Entscheidungen

(1) Die Zulassungskommission ist entscheidungsberechtigt, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung gehört die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder der Zulassungskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Zulassung kann befristet erteilt werden und an die Erfüllung von Auflagen gebunden sein.

(3) Die Zulassung wird nicht erteilt, wenn sie nicht im gesellschaftlichen Interesse liegt, die Nachweise gemäß § 8 nicht vollständig vorliegen oder die mit den Nachweisen erbrachten Fakten eine Zulassung nicht rechtfertigen.

(4) Eine erteilte Zulassung kann wieder entzogen werden, wenn sie nicht mehr im gesellschaftlichen Interesse liegt.

(5) Über die Zulassung wird eine Zulassungsurkunde, über die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung ein schriftlicher Bescheid mit Begründung erteilt.

(6) In Ausrnahmefällen kann die Zulassung auch erteilt werden, wenn der Nachweis gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a nicht erbracht wird.

## § 11

### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betroffene ist über sein Beschwerderecht zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Empfang des Bescheides bei der Zulassungskommission einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde durch die Zulassungskommission nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung ist zu begründen und innerhalb weiterer 2 Wochen dem Einreicher auszuhändigen oder zuzustellen.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen.

(5) Die Beschwerde hat im Falle des Entzuges der Zulassung aufschiebende Wirkung.

## § 12

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 5. Juni 1973 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 35 S. 373),
- die Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1977 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 36 S. 412).

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ist die Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. II Nr. 45 S. 345) für die Durchführung und Honorierung von Leistungen der industriellen Formgestaltung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. September 1986

### Der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung

Prof. Dr. K e i m  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung — 870 Industrielle Formgestaltung

- H 87001 Ästhetische Umweltgestaltung  
**Vertiefungsrichtungen:**  
— Arbeitsumweltgestaltung  
— Ausbaugestaltung im Wohnungs- und Gesellschaftsbau
- H 87002 Produktgestaltung  
**Vertiefungsrichtungen:**  
— Arbeitsmittelgestaltung  
— Möbel- und Ausbaugestaltung  
— Spiel- und Lehrmittelgestaltung  
— Gefäßgestaltung  
— Flächengestaltung